

**Ordnung der Hochschule für Musik Detmold  
über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen  
sowie Forschungs- und Lehrzulagen  
(Leistungsbezügeordnung - LeistBezO)  
vom 19.12.2008**

**- in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 07.10.2011/gültig ab 01.10.2011 -**

Aufgrund des § 15 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744), in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO) vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 790), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744), hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Leistungsbezüge
- § 3 Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge
- § 4 Besondere Leistungsbezüge
- § 5 Kriterien für besondere Leistungsbezüge
- § 6 Verfahren zur Vergabe besondere Leistungsbezüge
- § 7 Funktions-Leistungsbezüge
- § 8 Forschungs- und Lehrzulage
- § 9 Ruhegehaltfähigkeit
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### **Präambel**

Die Hochschule für Musik Detmold beabsichtigt mit dieser Ordnung, das vom Gesetzgeber mit der W-Professorenbesoldung bereitgestellte Instrument leistungsorientierter Bezahlung für alle Professorinnen und Professoren der W-Professorenbesoldung umzusetzen, um damit der Profilbildung der Hochschule zu einer Hochschule, die künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Kompetenz auf höchstem Niveau vereint, weiteren Nachdruck zu verleihen. Des Weiteren soll die leistungsorientierte Vergütung die Professionalisierung von Leitungsstrukturen vorantreiben und die Übernahme verantwortungsvoller Ämter belohnen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren gemäß der HLeistBVO. Sie gilt für

Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden. Darunter fallen:

1. Professorinnen und Professoren, die ab dem 1. Januar 2005 ernannt oder berufen worden sind sowie
2. Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der HLeistBVO nach Besoldungsordnung C besoldet wurden und denen auf Antrag ein entsprechendes Amt der Besoldungsgruppe W übertragen wurde bzw. wird.

## **§ 2 Leistungsbezüge**

Leistungsbezüge im Sinne dieser Ordnung sind Bestandteile der Besoldung, die

1. aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen (§ 3 Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge),
2. für besondere Leistungen in Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder darüber hinaus (§ 4 Besondere Leistungsbezüge),
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (§ 7 Funktions-Leistungsbezüge)

gewährt werden können. Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge und Funktions-Leistungsbezüge können nebeneinander gewährt werden.

## **§ 3 Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge**

(1) Neben dem Grundgehalt können im Rahmen von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen oder die Abwanderung nach außerhalb der Hochschule zu verhindern (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 BBesG, § 4 HLeistBVO). Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorlegt. Bei der Entscheidung über Berufungs-Leistungsbezüge sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die besondere Bedeutung der Professur für die Hochschule, die besondere Bedeutung der Professur für die Entwicklung des Faches, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Bei der Bemessung der Berufungs-Leistungsbezüge kann die Ausgestaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses angemessen berücksichtigt werden.

(2) Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet gewährt. Es kann vereinbart werden, dass sie an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können im Ausnahmefall auch befristet gewährt werden.

(3) Über die grundsätzliche Gewährung, die Höhe sowie die Teilnahme der Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen entscheidet die Rektorin oder der Rektor. Sie oder er kann sich zur Entscheidungsfindung in fachlicher Hinsicht von der Dekanin oder dem Dekan beraten lassen. Die Gewährung von Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen kann mit Zielvereinbarungen verknüpft werden. Die für die Gewährung maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten.

#### **§ 4 Besondere Leistungsbezüge**

Für besondere Leistungen, die in der Regel über mehrere Jahre in den Bereichen Lehre, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Forschung, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder darüber hinaus erbracht werden, können besondere Leistungsbezüge nach näherer Maßgabe dieser Ordnung gewährt werden.

Sie werden in der Regel befristet für 3 Jahre als monatliche Zahlungen gewährt, erstmalig frühestens nach 3 Jahren seit der Erstberufung. Daneben ist auch die Gewährung einer einmaligen Zahlung (Leistungsprämie) möglich – insbesondere für kurzzeitige und kurzfristige Leistungserbringungen. Die Höhe der Leistungsprämie muss dem Leistungserfolg angemessen sein. Der Leistungserfolg darf bei Gewährung einer Leistungsprämie nicht mehr Grundlage der Gewährung einer Leistungszulage sein.

Besondere Leistungsbezüge können insbesondere auf der Basis abgeschlossener Zielvereinbarungen nach dem Grad der Zielerreichung vergeben werden.

Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Unbefristete monatliche Bezüge sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen. Es kann vereinbart werden, dass unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

#### **§ 5 Kriterien für besondere Leistungsbezüge**

(1) Besondere Leistungen im Bereich der Lehre können insbesondere begründet werden durch:

- Ansprache und Beratung von Studienbewerbern,
- besonderes Engagement bei der Betreuung Studierender und von Doktoranden,
- über die Erfüllung der Lehrverpflichtung hinausgehende Lehre,
- Betreuung von Prüfungs- und Abschlussarbeiten, soweit diese nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden,
- Mentorentätigkeit und Betreuung von Studierenden in Praktika,
- Entwicklung und Durchführung innovativer Unterrichtsformen,
- besonderes Engagement bei der Studienreform sowie der Curriculumentwicklung und Entwicklung neuer Studiengänge,
- Ergebnisse von Lehrevaluationen und Absolventenbefragungen sowie von weiteren Befragungen Studierender,
- Betreuung von Orchester- und Ensemblespiel sowie künstlerischen Projekten, soweit dies über die Erfüllung der Lehrverpflichtung hinausgeht,

- Betreuung von wissenschaftlichen Projekten, soweit dies über die Erfüllung der Lehrverpflichtung hinausgeht,
- Preise für herausragende Lehre,
- besonderes Engagement bei internationalen Kooperationen und internationalem Austausch sowie bei der Integration ausländischer Studierender.

(2) Besondere Leistungen im Bereich der künstlerischen Entwicklungsvorhaben können insbesondere begründet werden durch:

- herausragende Konzerttätigkeiten oder künstlerische Vorhaben,
- Preise und sonstige künstlerische Auszeichnungen,
- Jurytätigkeit bei Wettbewerben,
- Organisation und Durchführung von künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
- Wettbewerbserfolge von Studierenden,
- internationale Kooperation.

(3) Besondere Leistungen im Bereich der Forschung können insbesondere begründet werden durch:

- Publikationen, Herausgabe von Zeitschriften und Vortragstätigkeit,
- Einrichtung eines Forschungsschwerpunktes, Betreibung von internationalen Forschungsvorhaben,
- Gutachtertätigkeit,
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Kongressen,
- Preise und sonstige wissenschaftliche Auszeichnungen,
- Drittmittelinwerbungen,
- internationale Kooperation.

(4) Besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung können insbesondere begründet werden durch:

- Entwicklung und Durchführung neuer Weiterbildungsangebote,
- Ergebnisse der Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen,
- über die Erfüllung der Lehrverpflichtung hinausgehende und nicht besonders vergütete Lehre im Rahmen der Weiterbildung,
- internationale Kooperation.

(5) Besondere Leistungen im Bereich der Nachwuchsförderung können insbesondere begründet werden durch:

- Betreuung von Konzertexamenen,
- Betreuung von Promotionen und Habilitationen,
- Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
- Förderung des weiblichen Nachwuchses,
- Erfolge der Absolventen im späteren Berufsfeld.

## **§ 6 Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge**

(1) Eine Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ergeht aufgrund eines Antrags der Professorin oder des Professors oder der Dekanin oder des

Dekans des betreffenden Fachbereichs, der der Rektorin oder dem Rektor bis spätestens zum 1. November eines Jahres vorzulegen ist. Die Dekanin oder der Dekan muss zum Antrag der Professorin oder des Professors eine fachliche Stellungnahme abgeben. Bei einem Antrag einer Dekanin oder eines Dekans auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist die fachliche Stellungnahme nach S. 2 von der Prorektorin oder dem Prorektor zu erstellen, die oder der von der Rektorin oder dem Rektor bestimmt wird. Dem Antrag sind ein Selbstbericht, in dem die Professorin oder der Professor darlegt, worin das Besondere ihrer oder seiner Leistungen liegt, sowie die Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans beizufügen. Ebenfalls sind Nachweise, die zum Beleg geeignet sind, dem Antrag beizufügen. Das Bewertungsverfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge findet alljährlich nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist statt.

(2) Besondere Leistungsbezüge werden für Leistungen gewährt, die noch nicht bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen berücksichtigt wurden. Sie werden in Leistungsstufen gewährt. Es kann für jede Antragsstellerin oder jeden Antragsteller nur eine Leistungsstufe gewährt werden. Die Vergabe einer Leistungsprämie gem. § 4 Abs. 1 dieser Ordnung bleibt hiervon unberührt. Die Vergabe anteiliger Leistungsstufen ist unzulässig.

Die Leistungen werden nach den folgenden 5 Stufen bewertet:

- Stufe 1 – 200 €**
- Stufe 2 – 400 €**
- Stufe 3 – 600 €**
- Stufe 4 – 800 €**
- Stufe 5 – 1000 €**

Jede Leistungsstufe kann direkt vergeben werden. Die Stufen bauen nicht aufeinander auf.

Die Professorin oder der Professor erhält über die Gewährung und die Höhe der Leistungszulage einen schriftlichen Bescheid. Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistungsbezüge und Ruhegehaltfähigkeit bekannt zu geben. Besondere Leistungsbezüge sind mit einer Widerrufsklausel für den Fall des deutlichen Leistungsrückgangs zu versehen und können widerrufen werden.

## **§ 7 Funktions-Leistungsbezüge**

(1) Für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung werden nach Maßgabe des § 7 HLeistBVO monatliche Funktions-Leistungsbezüge gewährt. Der Anspruch entsteht mit dem ersten Tag der Funktionsübernahme; findet diese im laufenden Monat statt, entsteht der Anspruch für diesen Monat anteilig.

(2) Die Inhaberinnen und Inhaber folgender Funktionen erhalten monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von:

- Prorektorinnen und Prorektoren 500,-- €,
- Dekaninnen und Dekane 400,-- €.

Wird der Fachbereich in Form eines Dekanats geleitet (§ 6 Grundordnung), so werden die monatlichen Funktions-Leistungsbezüge jeweils anteilig gewährt.

Die Rektorin oder der Rektor kann für die Ausübung weiterer besonderer Aufgaben – insbesondere die Übernahme der Leitungsfunktion von Einrichtungen (z. B. Institute) der Hochschule –, die dem Erreichen der Ziele der Hochschule dienen, Funktions-Leistungsbezüge gewähren, wenn die Ausübung dieser Aufgaben über das Maß der gewöhnlich wahrzunehmenden Dienstaufgaben hinausgeht. Bei der Bemessung sind ein angemessener Abstand zu den Funktions-Leistungsbezügen nach Satz 1 und die mit der Funktion verbundene Belastung und Verantwortung, insbesondere auch etwaige Ermäßigungen der Lehrverpflichtung, entsprechend zu berücksichtigen. Eines Antrages bedarf es dabei nicht.

### **§ 8 Forschungs- und Lehrzulage**

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann unter den Voraussetzungen des § 14 LBesG für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus.

(2) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Vergabe der Forschungs- und Lehrzulage und regelt weitere Einzelheiten im Einvernehmen mit dem Drittmittelgeber. Die Zulage nimmt an den allgemeinen Besoldungsanpassungen nur teil, sofern der Drittmittelgeber für diesen Zweck ausdrücklich Mittel vorgesehen hat.

### **§ 9 Ruhegehaltfähigkeit**

(1) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sind bis zu 40 % vom Grundgehalt ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge in Form der Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge oder der besonderen Leistungsbezüge können höchstens bis zu 40 % des jeweiligen Grundgehalts in der Höhe für ruhegehaltfähig erklärt werden, in der sie jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird der höchste Betrag berücksichtigt. Wurden mehrere solcher Leistungsbezüge nebeneinander gewährt, sind sie in der jeweils bezogenen Höhe ruhegehaltfähig. Forschungs- und Lehrzulagen sind nicht ruhegehaltfähig.

(2) Die erforderlichen Entscheidungen über die Ruhegehaltfähigkeit trifft die Rektorin oder der Rektor.

## **§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Detmold in Kraft, sie tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft. Spätestens ein Jahr vor Außerkrafttreten dieser Ordnung wird ihre praktische Anwendbarkeit im Rahmen einer Evaluation geprüft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule für Musik Detmold vom 15.12.2008.

Detmold, den 19. Dezember 2008

Der Rektor der Hochschule für Musik Detmold,  
gez. Prof. Martin Christian Vogel